

Zwei neue Schriften Thomas Murners : Mendatia Lutheri (1524) und Tractatus de immaculata virginis conceptione (1499)

Autor(en): **Scherrer, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **29 (1930)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-114253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei neue Schriften Thomas Murners.

**Mendatia Lutheri (1524) und
Tractatus de immaculata virginis conceptione (1499).**

Von
Paul Scherrer.

Mit gewaltig anschwellender Erbitterung hatte Murner seit dem Jahre 1520 den Kampf gegen die unaufhaltsam fortschreitende Reformation geführt. Zuerst mahnend und ver-söhnlich, dann eindringlich warnend, später gereizt und hef-tig, bis ihn schließlich überbordende Wut hinriß, den Gegner wild zu schmähen und mit beißendem Hohn zu zerfetzen. Seine Schriften „Ein christliche vnd briederliche ermanung zů dem hochgelerten doctor Martino luter“, „Von Doctor Mar-tinus luters leren vnd predigen. Das sie argwenig seint vnd nit gantzlich glaubwürdig zů halten“, „Ob der künig vß engelland ein lügner sey oder der Luther“ und die grimmige Satire „Von dem grossen Lutherischen Narren“ sind, nebst einigen anderen Libellen, die Marksteine dieser Entwicklung¹⁾. Da entlud sich zu Straßburg der Haß gegen den Mönch, hier durch allerlei städtische Vorkommnisse noch üppiger ge-nährt²⁾, vor Michaelis³⁾ 1524 in einer Gewalttat. Weil Mur-ner selbst abwesend war, kühlten die Gegner⁴⁾ ihren Zorn an seinem Hab und Gut.

¹⁾ Am fesselndsten dargestellt von Paul Merker in der Einleitung zu seiner Ausgabe des „Grossen Lutherischen Narren“, in: Thomas Murners Deutsche Schriften, Bd. 9, Straßburg: Trübner 1918.

²⁾ Vgl. Theodor v. Liebenau: Der Franziskaner Dr. Thomas Murner, Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes Bd. 9, Heft 4/5, Freiburg i. Br. 1913, S. 171/72, 184, 197/99, 201 und be-sonders 206/10; bei Liebenau auch die übrige einschlägige Literatur.

³⁾ Vgl. Joseph Lefftz in: Arch. f. elsäss. Kirchengesch. Jahrg. 3, 1928 S. 107; abweichend davon setzt J. Gyss, Histoire de la Ville d'Obernai Stras-bourg 1866, Tome 2 p. 428 das Ereignis in die Zeit um den 5. September 1524.

⁴⁾ Nach Liebenau S. 210 und Timoth. Wilh. Röhrich: Geschichte der Reformation im Elsass, Strasburg 1830, Teil 1, S. 229 der gereizte Pöbel; A. Jung: Geschichte der Reformation der Kirche in Straßburg, Straßburg und Leipzig 1830, Bd. 1, S. 271, macht mit Beziehung auf den Brief Murners vom 10. November („donderdag vor Martini“) 1524 dessen eigene Ordens-brüder für die Plünderung verantwortlich, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese teilweise schon auf die lutherische Seite übergetreten waren.

Murner führt über dieses Ereignis in verschiedenen Briefen an den Straßburger Rat bewegte Klage. So am 28. September⁵⁾ 1524:

„Mir ist In meynem abwesen gesagt worden, wie etwas dedtlichs mit dem meynen ist furgenummen worden, und Ich in gefenckniß sol gesucht und erfordret worden seyn; welchen reden ich nit kan gantzen glouben geben, angesehen das ich alle zeit mich und gegen einen Ersamen radt gehorsamlich gehalten und erbotten hab. ... ouch, ob got wil, nie der massen gehandelt hab, oder dem rechten abwichig, daß [ich] also detlich oder mit einer uffruren solt ersuchet werden. Nun hör ich aber so fil, das ich solchen muß etwas gloubens geben, ... und rieff uwer genad und Ersame weißheit an umb gotz willen und in krafft aller Regalien der löblichen stat Straßburg, das ir mir die, so mein huß ersuchet haben, fil zerrissen, ußhin getragen, des rechten vor uwerer gnaden einem Ersamen weysen radt zu sein⁶⁾ ... und rieff noch einmal uwer ersame wißheit an umb gots willen ... mir gegen solchen dedtlichen handtleren zu dem rechten zu helffen.“

Am empfindlichsten schmerzte ihn von all dem entwendeten Eigentum der Verlust der Niederschrift eines Werkes, das er eben unter Händen hatte:

„Doch vor allen Dingen werdt mir gesagt, das sy mir ein buch mit myner handtgschriff VI sexternen uß dem trog, ich weiß nit krafft welches evangeliums sollent haben genummen, und das meyster Mathiß⁷⁾ geben, den kinig uß Engelandt betreffen[d]; doran mir fast fil ligt, dorin ich uwer genad umb gotz willen bit, solches buch hinder uch zu nemmen, den ich hoff alles mit recht wyder zu überkummen, was mir mit unrecht genummen ist.“

Wie tief ihm gerade die Einbuße dieser Abhandlung zu Herzen ging, sieht man daraus, daß er an der sichtbarsten Stelle seines Schreibens, am Ende, nachdem er über viel ein-

⁵⁾ „uff sant Michahelis obent“. Gedruckt bei: Adam Walther Strobel: Beiträge zur deutschen Literatur, Paris und Strasburg 1827, S. 67–70.

⁶⁾ „des rechten sein“ = sich vor Gericht verantworten; der Anakoluth stammt von Murner und ist bezeichnend für seine Erregung.

⁷⁾ Pfarrer Matthäus Zell.

schneidendere Geschehnisse, die ihm Heimat, Nahrung und Lebensunterhalt kosteten, gehandelt hat, noch einmal nachdrücklich auf sie zurückkommt:

„... und bit zu letst ernstlich, das solch mein geschriben buch zu uweren henden kummt, den kinig uß Engelandt betreffent, den nit wenig daran ligt, das glaubet mir.“

Er ließ denn auch fernerhin nicht ab, um Wiedererstattung zu bitten; fünf Tage später⁸⁾ sandte er eine weitere Eingabe an den Rat, die fast ausschließlich von dem fraglichen Libell handelt:

„... und habent mir ein buch genummen uß mynem trog, dorin kiniglich mere stadt uß Engelandt, 59 mal ist syner⁹⁾ eeren verantwort, doran mir fast fil ligt; welches alles mich nit unbillich bewegt, stetes on abelon und nymmer ruw noch rast zu haben, biß ich meins rechten bekummen mög...“

Und abermals schließt er seine Bittschrift mit diesem Anliegen:

„Bit ouch uwer Ersame wißheit umb gots willen, das buch, Im trog uß gesezt, hinder uwer genad zu nemmen, den ich es hoff mit recht widerum zu überkummen.“

Noch nach sechs Jahren kann er das vergeblich zurückgeforderte Manuskript nicht vergessen; er erwähnt es in einem neuen Begehren an den Straßburger Magistrat gesondert, während er die übrigen geraubten Gegenstände in einer allgemeinen Wendung zusammenfaßt, und macht dabei neue und wichtige Angaben darüber:

„Item zu dem dritten, sitenmal ire burger mir in einer ufruren sint in min eigen hus geloffen und hant mir min eigentum zerrissen, verderbt, verwiest und genomen und mit namen ein exemplar us miner kisten, das ich kuniglicher m[ajestä]t us Engelant zu hat gesagt *zu drucken und den dritten deil gedrucket hatt*, beger ich, so das ein hufen der gemeinden gethon hat, das mir ir gnad solchen schaden erstatte und dafur CC gl. geben¹⁰⁾.“

⁸⁾ „montag noch Michahelis 1524“ (3. Oktober) vgl. Strobel S. 71/72.

⁹⁾ „syner“, nämlich des Königs von England, Heinrichs VIII.; ungenaue Anknüpfung an das Adjektiv „kiniglich“.

¹⁰⁾ Brief vom 19. Mai 1530, Beilage, in: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberheins, N. F. Bd. 6, 1891, S. 127/28.

Es liegt auf der Hand, daß all diese Bemühungen Murners um das entführte Buch nicht auf seine oben erwähnte *deutsche* Verteidigung Heinrichs VIII., „Ob der künig vß engelland ein lügner sey oder der Luther“ passen. Denn jene war längst zuvor, am 10. November 1522¹¹⁾ im Druck erschienen und ist noch heute in verhältnismäßig vielen Exemplaren verbreitet. Recht gut aber können sie sich auf eine Arbeit beziehen, über deren Inhalt eine Mitteilung des Kanzlers Thomas Morus an Kardinal Wolsey vom 26. August 1523, die Murners Aufenthalt am englischen Hof behandelt, Aufschluß gibt¹²⁾. Dort heißt es: „...and now, sith his [Murners] cumming hither, he hath translated into Latyn the boke that he byfore made in Almaign, in defence of the Kinges boke¹³⁾.“

Damit sind die bisher bekannten Zeugnisse für das einstige Dasein dieser Murnerschrift erschöpft¹⁴⁾. Es schien wenig Hoffnung vorhanden, von einem Werke, dessen Untergang sozusagen urkundlich beglaubigt war, jemals wieder eine Spur zu finden. Da spielte mir eine glückliche Fügung anläßlich der Durcharbeitung der Murnerbände der Münchner Universitätsbibliothek einen Druck in die Hände, auf den alles, was in den angeführten Erwähnungen zu finden ist, überraschend zutrifft¹⁵⁾. Sein Titelblatt lautet:

¹¹⁾ Bei Wolfgang Pfeiffer-Belli, Thomas Murner, Kleine Schriften Teil 3 (= Th. Murners Deutsche Schriften Bd. 8) S. 44 fälschlich 11. November.

¹²⁾ Gedruckt in J. M. Lappenberg: Dr. Thomas Murners Ulenspiegel, Leipzig 1854, S. 424/25, nach der Collection of the Public Record of the Kingdom England, Bd. 1: State Papers (1830).

¹³⁾ Aus dieser Quelle ist die Kunde von einer lateinischen Übersetzung des „künig vß engelland“ (im folgenden als KguE. zitiert) in die Murnerliteratur übergegangen, vgl. Liebenau S. 195 und 262, Anm. 1.

¹⁴⁾ Das angebliche Zeugnis Gerbels, welches Liebenau S. 199 unten auführt, daß Murner 1523 an einem neuen Werke gegen Luther gearbeitet habe, fällt außer Betracht, da hier eines jener Versehen vorliegt, die dem bereits erblindeten Liebenau bei der Drucklegung unterliefen. Das Datum des angezogenen Briefes lautet auf den 23. November 1520 [nicht 29. November 1523]; übrigens zitiert Liebenau selbst die fragliche Stelle im Wortlaut des lateinischen Originals S. 142 Anm. 1 mit der richtigen Zeitangabe.

¹⁵⁾ Er bildet das erste Stück in dem Sammelband Theol. 3910 S. No. 666, der ursprünglich der Universitätsbibliothek Landshut gehörte und ausschließlich Murnerschriften enthält; außer den „Mendatia“ noch die folgenden (abgesehen von Nr. 2 alle in der Originalausgabe): (2) „Ein worhafftigs ver-

MENDATIA LVTHE-
 RI IN SERENISSIMVM
 ANGLORVM ET FR̄A
 TIAE REGEM HENRI-
 CVM OCTAVVM. FI-
 DEI DEFENSOREM.
 LITERIS ET AR-
 MIS TRIVM-
 PHATO
 REM
 MAGNIFICVM.

Gesetzt sind diese Worte in einer prächtigen klaren Antiqua-Majuskel, die auch weiterhin als Auszeichnungstypen verwendet wird, und die identisch ist mit der in Murners lateinischer Bearbeitung der Badener Disputationsakten¹⁶⁾ für die Titel gebrauchten Type. Ebenso stimmt die Antiqua-Minuskel

antworten der hochgelorten doctores vnd herren ...“ [Ausgabe von Johann Weyssenburger in Landshut, o. J.]; (3) „Tractatus perutilis de phitonico [!] contractu“; (4) „Ritus et celebratio phase [!] iudeorum“; (5) „Benedicite iudeorum“; (6) „Von Doctor Martinus luters leren vnd predigen“; (7) „An den Großmechtigsten vnd Durchlüchtigsten adel tütscher nation, das sye den christlichen glauben beschirmen wyder ... Martinum luther“; (8) „Ob der künig vß engelland ein lügner sey ...“ und (9) „Ein brieff den Strengen erennotfesten ... gesandten botten“. Die Mendatia bestehen aus 28 Quartblättern, d. h. sieben Bogen (bezeichnet a—g) von 14,8 cm Breite und 20 cm Höhe. Der Satzspiegel mißt 9,9:14,6 cm. Die Rückseite des Titelblatts ist mit einem sorgfältig ausgeführten Holzschnitt geschmückt. Er zeigt das englische Königswappen, in geviertem Schild drei Leoparden und die französischen Lilien, autgestülpt ein Helm, der als Zier die Halbfigur eines gekrönten Löwen trägt. Als Schildhalter dienen zwei heraldische Tiere (links anscheinend ein Hund, rechts ein gehörnter und geflügelter Drache). Dies alles ist in ein von Säulen getragenes, mit einem Flachbogen überwölbtes Portal hineingestellt; in den Zwickeln oben sitzt je ein girlandenhaltender Putto. Bis heute scheint dieser Druck ein Unikum zu sein, wenigstens hat eine Umfrage bei den deutschen und schweizerischen Bibliotheken und beim Britischen Museum kein weiteres Exemplar zutage gefördert. Der Katalog der Ingolstädter Klosterbücherei, den Johann Findling 1533 zusammenstellte (vgl. Mich. Bihl: Der Katalog des P. Joh. Findling, Ingolstadt 1921 p. 69) erwähnt zwar ein Buch: „D. Thomas Murner disputans uter mentiatur Rex Anglie an Lutherus et convincit lutherum de 50 mendaciis“. Das ist jedoch nichts anderes, als der ins Lateinische übersetzte Titel des KguE., wie schon die Anzahl der Lügen beweist.

¹⁶⁾ Caussa Helvetica orthodoxae fidei, Luzern 1528.

beider Drucke genau überein. Nun ist ja bekanntlich die lateinische Fassung der Badener Akten, wie auch deren deutscher Originaldruck, aus Murners eigener Luzerner Druckerei hervorgegangen. Daß aber auch die „Mendatia“ ein Erzeugnis seiner Presse sind, wird vollends durch die in ihnen vereinzelt zur besonderen Hervorhebung von Zitaten und Überschriften benützte¹⁷⁾, sehr gefällige Fraktur bewiesen, die ebenfalls eine Schrift seiner Offizin ist: sie kehrt 1527 wieder in den Überschriften der deutschen Ausgabe der Badener Disputation¹⁸⁾.

Murner ist aber nicht nur der Drucker, sondern auch der Verfasser der „Mendatia“. Das zeigt gleich die Widmung ihres zweiten Blattes: „Serenissimo et il-/lvstrissimo christianeque religionis in tot ca/lamitatibus inter omnes/generosos vnico propvg/natori et fidei defensori/Henrico eius nominis oc/tavo Anglorvm et Fran/tie regi dominoque/Hibernie Thomas Mvr/ner Argentivvs/ordinis minorvm/divinarvm litera/rvm et vtrivs/qve ivris doc[tor]/salvtem.“

Ihr folgt eine Epistel, die mit den Worten beginnt: „Venit in manus/meas (Serenissime Rex Princeps illustrissime et idem vere/docte) liber clementie tue de septem sacramentorum asser/tione...“

Aber selbst ohne dieses einwandfreie Beweisstück für die Verfasserschaft müßte man das Buch als der Feder des Franziskaners entstammend erkennen: denn was nun folgt, ist nichts anderes als die lateinische Fassung seiner Flugschrift: „Ob der künig vß engelland ein lügner sey...“. Als Beleg mögen hier vorerst die Eingangssätze der anschließenden Präfatio genügen. Im „künig vß engelland“ beginnt sie¹⁹⁾:

„Es ist natürlichs rechtens, die zû lieben, die vns lieben / vnnd dankbar zû sein allen denen so vns gütz thûn. So nun der durchlechtig / vnüberwintlich / edel / frum / hochgelert / vnd Christlich künig heinrich der achttest, künig vß Engeland &c. vnserem keyserthûm vnd der gantzen deutschen nation zû gût vnd rûwen, auch zû gefallen vnd für-

¹⁷⁾ Fol. c III r, e II r, f II r, g r u. v, g II r u. v, g III v [fälschlich mit f III bezeichnet], g IV r u. v.

¹⁸⁾ Die disputacion vor den XII orten ... Luzern 1527.

¹⁹⁾ Fol. A II r, Pfeiffer-Belli S. 49.

dernis der geschefften vnsers durchlüchtigsten vnd großmechtigen keysers Karoli persönlich mit großem kosten vnd eignem leib zû feld ligt...“ usw.

In den „Mendatia“ heißt die entsprechende Stelle ²⁰⁾:

„Natvralis ivris / est, amare nos diligentes: sed neque ingratos futuros omnibus / nobis benefatientibus. At nunc quia illustrissimus, inuictis- / simus, nobilis & vere doctus Henricus eius nominis octauus / Anglorum & Frantie Rex christianissimus: imperio nostro / & vniuerse germanice nationi ad quietem & tranquillitatem / tum & in fauorem ac negotiorum promotionem illustrissi- / mi & inuictissimi Caesaris nostri: Karoli propria in persona / haud sine grauissimis expensis / in expeditione bellica sub di- / uo degit...“ etc.

Schon bis hierher stimmt alles, was sich aus den Quellen über das 1524 verschwundene, mitten im Druck befindliche Manuskript Murners erschließen läßt, vollkommen zu den „Mendatia“: Sie sind eine Verteidigung Heinrichs VIII., und zwar die Übertragung der entsprechenden deutschen Kampfschrift ins Lateinische, und sie sind von Murner selber gedruckt. Der letzte Umstand hat besonderes Gewicht, denn die Zahl der aus Thomas Murners Werkstatt stammenden Bücher ²¹⁾ ist gering. Der durchschlagendste Beweis aber, daß in diesem Münchner Stück wirklich der damals vor der Vollendung geraubte Druck und der von Murner so dringlich zurückverlangte Traktat, nicht etwa irgend ein anderer — es gibt ja noch mehr Verschollenes unter seinen Werken —, erhalten ist, liegt in dem Umstand, der bei dem Fund zuerst bedauerlich schien: auch die Mendatia sind Fragment! Auf fol. g IV v bricht der Text des Decimum mendatium plötz-

²⁰⁾ Fol. b v.

²¹⁾ Am leichtesten zu übersehen bei Fritz Blaser: Luzerner Buchdruckerlexikon (Geschichtsfreund Bd. 84, 1929), S. 160/61. Blaser fußt auf den Beiträgen, die Joh. Strickler in der Actensammlung zur Schweizerischen Reformationgeschichte, Bd. 5, 1884, Anhang (Nr. 175, 176, 236, 241, 254, 280, 326, 344, 349, 350, 351, 365, 376, ferner 282 und 288) geliefert hat, wozu weiter die Berichtigungen von Frz. Jos. Schiffmann im Geschichtsfreund Bd. 44, 1889, S. 259/60 und die Nachträge dazu bei Joseph Lefftz, Arch. f. el-säss. Kirchengesch. Jahrg. 1, S. 154 u. 156/57 heranzuziehen sind.

MENDATIA LVTHE-
RI IN SERENISSIMVM
ANGLORVM ET FRĀ-
TIAE REGEM HENRI-
CVM OCTAVVM. FI-
DEI DEFENSOREM.
LITERIS ET AR-
MIS TRIVM-
PHATO-
REM
MAGNIFICVM.



Titelblatt der Mendatia Lutheri.

Ungefähr $\frac{3}{4}$ natürlicher Größe. Der Holzschnitt von der Rückseite des Blattes schimmert durch.

lich in einem kaum begonnenen Satz ab: „Regem anglorum neque“ ...²²⁾).

Die Feststellung der Identität der „Mendatia“ mit dem in Murners Briefen an den Straßburger Rat genannten Buch zeitigt zugleich ein typographisch reizvolles Ergebnis: sie schließt den Nachweis in sich, daß dieses Bruchstück das früheste bekannte Beispiel eines in Murners Privatpresse hergestellten Druckes ist, zudem das einzige aus der Straßburger Zeit übrig gebliebene²³⁾, ja, wahrscheinlich überhaupt dessen

²²⁾ Beachtenswert ist, daß der Text gerade zu Ende eines Bogens abbricht, dessen letzte Seite etwas verstaubt ist; es fehlen auch alle Anzeichen, daß je etwas anderes an die Blätter angebunden war, als was heute darauf folgt. — Durch eine kleine Rechnung läßt sich wahrscheinlich machen, daß der vorhandene Druck auch dem Umfange nach mit den Angaben der Überlieferung ohne grobe Widersprüche vereinbar ist. Aus Murners Brief vom 3. Oktober 1524 geht hervor, daß er in seinem Buche *59 mal* Heinrichs VIII. Ehre verteidigt habe; in Parallele gesetzt zu dem Verfahren im „künig vß engelland“ heißt das: Luther wurde in 59 Punkten der Lüge geziehen. Andererseits erfährt man aus Murners Schreiben vom 19. Mai 1530, daß erst ein Drittel der Schrift gedruckt war; dies ist natürlich eine *annähernde* Angabe, besonders da sie sechs Jahre später liegt. Die Mendatia nun umfassen 28 Blätter; davon entfallen zehn auf Titel, Widmung, Vorrede und Einleitung. Auf der Vorderseite des elften steht das *Primum Mendatum Lvtheri*, auf der Rückseite des 28. noch der Anfang des *Decimum mendatium*. Nimmt man nun an, daß Murner etwa in gleicher Ausführlichkeit fortgefahren sei, wie sie der erhaltene erste Sechstel der „Lügen“ zeigt, so entsprechen dem Verhältnis von 18 Blättern für zehn Lügen 106 Blätter für 59 Lügen; zu diesen wären die zehn obenerwähnten (Titel usw.) hinzuzuzählen; dann kommt man auf einen Gesamtumfang von 116 Blättern. Diese Zahl macht rund das Vierfache unserer 28 Blätter aus, während Murners Angabe das Dreifache erwarten läßt; aber an der Differenz dieses Zwölftels wird man sich kaum stoßen, im Gegenteil, die Erwägung, daß Murner bei weitschichtigen Arbeiten erfahrungsgemäß gegen Ende eher rascher und kürzer verfuhr, als er begonnen hatte, und die weitere, daß dieses mathematische Verfahren angesichts eines lebendigen Organismus ohnehin nur einen Näherungswert ergeben kann, lassen den Unterschied sogar *auffallend geringfügig* erscheinen.

²³⁾ Bisher konnte stets nur Murners *Luzerner* Druckertätigkeit behandelt werden, vgl. Fritz Blaser, Bibliographie zur Geschichte der Buchdruckerkunst und der verwandten Gewerbe im Kanton Luzern (Geschichtsfreund Bd. 81, 1926 S. 27 ff.), besonders Nr. 15, 20, 25, 54 und 56. Alfred Götze: Die hochdeutschen Drucker der Reformationszeit, 1905, S. 32, gibt nur die knappsten Angaben. Ob übrigens Murners Straßburger Presse bei dem Klostersturm 1524 „zerstört“ wurde, wie Lefftz, Arch. f. elsäss. Kirchengesch. Jahrg. 3, 1928, S. 107 Z. 9/10 annimmt, scheint mir zweifelhaft, nachdem Murner in

erster größerer Versuch auf diesem Gebiet²⁴). Denn Murner hatte im Jahre 1524 seine eigene Druckerei im Franziskanerkloster eben erst eingerichtet, nachdem ihm die Straßburger Offizinen, auch der am längsten treu gebliebene Grüninger, die Annahme weiterer Schriften verweigerten²⁵). Der älteste sichere²⁶) urkundliche Beleg dafür findet sich in den Auszügen Andreas Jungs aus den sogenannten Brant'schen Annalen unter dem Datum „Samstag post (Octavam Corporis Christi), 4. junii (1524)“. Er besagt: „Dr. Murner hätte in sinem closter ein druckerey uffgericht, und solche gebraucht, darüber sich die Zunfftbrüder zu der Steltzen beclagt, weilen er nit bürger, noch mit inen zünfftig were. Hat hierauff Murner gelobet, still zu stehen, und nit zu drucken, bis daß er bürger und zünfftig würdt²⁷).“ Vorausgesetzt, daß Murner sich an dieses Gelöbniß hielt — woran zu zweifeln wir keine feste Handhabe besitzen²⁸) —, würde also der Druck der Mendatia in den Frühsommer 1524 fallen.

Luzern die gleichen Alphabete verwendet, wie in den Mendatia. Oder hat man damit zu rechnen, daß er aus derselben Schriftgießerei, die ihm schon das frühere Druckmaterial geliefert hatte, diese Typensätze zum zweitenmal bezog?

²⁴) Murner sparte dabei anscheinend weder Mühe noch Kosten, um vor seinem königlichen Gönner mit dem versprochenen Buch Ehre einzulegen; man beachte den schönen Wappenholzschnitt und die sorgfältige Gliederung von fol. a II r. Im Vergleich zu andern Murnerdrucken, die den Charakter der rasch hergestellten Tagesliteratur schon in ihrem äußern Gewande zur Schau tragen, ist den Mendatia eine vornehme Gediegenheit, ein unverkennbarer Geschmack in der Ausstattung eigen. Es ist begreiflich, daß die Vernichtung dieses Buches Murner wehe tat.

²⁵) Die Quellen, die über Gründe und Vorkommnisse Aufklärung geben siehe in: Mitt. d. Ges. f. Erhaltung d. geschichtl. Denkmäler im Elsaß, 2. Folge, Bd. 19 S. 43, Nr. 4400; S. 44, Nr. 4401; S. 45, Nr. 4402; S. 47, Nr. 4408 (Fußnote, dazu Jung, Bd. 1 S. 75); S. 52, Nr. 4415 (wichtigste Stelle); S. 54, Nr. 4418.

²⁶) Eine Spur davon, daß sie schon etwas früher bestand, enthalten die Auszüge aus Wenckers Chronik, die in den Mitt. d. Ges. f. Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsaß, 2. Folge Bd. 15 veröffentlicht sind, S. 151, Nr. 3021: „Den 25. Januar 1524 ward publicirt, alle Geistliche ... sollen Bürger werden ... Besonders Murner schrieb Schmähschriften dagegen, die in seinem Kloster gedruckt wurden.“

²⁷) Mitt. d. Gesellsch. f. Erhalt. d. geschichtl. Denkm. im Elsaß, 2. Folge Bd. 19, S. 97, Nr. 4526.

²⁸) A. Jung: 1, S. 270 schreibt zwar: „Obgleich Murner ... versprochen hatte, nicht zu drucken ... , wußten die Bürger doch, daß er an einer Ver-

Ihre Entstehung aber liegt viel weiter zurück. Auf den ersten Blick ist man versucht, sie an eine Äußerung anzuknüpfen, die Murner auf den letzten Seiten des „Künig vß engelland“ tut. Er kündigt dort eine neue Kampfschrift an: „doch wil ich das in deinem lügenbüch zû latin (Liber mendatorum Lutheri genant) baß bewerren, das ich dir bald wil zû den henden stellen, in dem du me dan an fier hundert lügen ergriffen bist²⁹⁾.“ Aber eine Bemerkung auf fol. a IV v der „Mendatia“ verbietet, diese mit dem Liber gleichzusetzen. Sie lautet: „Quam ego furiam pro tua [sc. Henrici Octavi] virtute & doctrina non ferens, nequam viro [sc. Luthero] *tribus libris* respondens regiam vltus sum contumeliam, ... *hoc scilicet libro, et altero germane conscripto, & tertio, liber mendatorum lutheri nominato ac intitulato, in quo quadringentis & vltra mendatijs per me probatis virum reprehendi*³⁰⁾.“

theidigungsschrift für den König von England in dem Kloster drucken lasse“, und deutet an, daß dies der Anlaß zum Sturm auf seine Behausung gewesen sei. Da Jungs eigene, oben erwähnte Excerpte aus Wencker („Brants Annalen“) jedoch *keine* derartige Notiz enthalten, während er sich sonst anscheinend alles Murner betreffende sorgfältig angemerkt hat, liegt die Vermutung nahe, daß diese Darstellung auf bloßer Kombination beruhe.

²⁹⁾ Fol. P III v; Pfeiffer-Belli S. 137. Auf Grund dieser Stelle wird der Liber mendatorum Lutheri erwähnt bei Liebenau S. 195 und 262 Anm. 1; Georg Schuhmann, Thomas Murner und seine Dichtungen, Regensburg 1915, S. 457, Nr. 7; Pfeiffer-Belli S. 164 Anm. zu S. 65 Z. 25 und S. 182 Anm. zu Z. 33.

³⁰⁾ Auf fol. c III r wird der Liber Mendatorum noch einmal erwähnt: „Ad huius orationis partes priores in hoc libro, simul atque libro maiore tuorum [sc. Lutheri] mendatorum plane ostendam, quam te habueris ac gesseris continenter, modeste & verecunde ab omni virulentia & mendatijs.“ — Es verrät Murners leidenschaftliche Anteilnahme an dem Streite zwischen Luther und Heinrich VIII., daß er mit nicht weniger als drei Veröffentlichungen, deren jede umfangreicher war als die vorhergehende (50, dann 59, zuletzt über 400 Lügen) in ihn eingreifen wollte. Ob der „Liber mendatorum“ jemals in Angriff genommen wurde, oder ob er angesichts der widrigen Schicksale, die sich schon dem Druck der Mendatia in den Weg stellten, ein unausgeführtes Vorhaben blieb, läßt sich schwer ermitteln. Allerdings spricht es dafür, daß Murner ein derartiges Manuskript noch irgendwo liegen hatte, wenn er 1526 in der Schrift: „Ein worhafftigs verantworten ...“ erklärt: „Erloß ist der Luther, der so er wider got ... fier hundertmal gelogen hat, alß der Murner das beweret hat vnd noch bewerren wil ...“ (in Weysenburgers Nachdruck fol. D iii r,) und daß er es 1528 zu verwerten plante, wenn er anläßlich der Berner Disputation ebenfalls 400 Lügen wider den christlichen

Versagt demnach dieser Anhaltspunkt, so besitzen wir dafür einen anderen in den *Mendatia* selber: das Datum ihrer Widmung „*Ex Argentina anno redempte salutis Milesimo quingentesimo vicesimo secundo ipso die Martini*“ (= 11. November 1522)³¹⁾. Das Datum ist bedeutsam; es wirft ein Licht auf die Kampfweise Murners. Denn am Vorabend kam bei Grüninger eben die *deutsche* Ausgabe des „*künig vß engelland*“ heraus. Damit war der Schlag, den Luther in der „*Antwortt deutsch auff König Henrichs von Engelland buch*“ geführt hatte, fürs erste zurückgegeben, und zwar, worauf es ankam, vor der breiten Masse. Nun galt es noch, ihm auch vor dem Kreise der Gebildeten zu begegnen, an den jener sich mit dem Libell: „*Contra Henricum Regem Angliae*“ wandte³²⁾. Diese neue Aufgabe scheint Murner, nach dem oben genannten Datum zu schließen, unmittelbar nach Ablieferung des andern Manuskripts an die Druckerei in Angriff genommen zu haben, indem er sich an die Übertragung seiner Arbeit ins Lateinische machte.

Ist demnach die früher angeführte Nachricht des Thomas Morus, in der es deutlich heißt, Murner habe seine Schrift für Heinrich VIII. erst *nach dem Eintreffen in England* übersetzt, falsch? Oder bezieht sie sich, entgegen der geäußerten Ansicht, doch auf ein anderes, dann ebenfalls verlorenes Buch, etwa den *Liber Mendatorum Lutheri*? Nein! Denn es sind zuverlässige Beweise dafür da, daß Murner im Jahre 1523 an den am 11. November 1522 vielleicht vorläufig abgeschlossenen „*Mendatia*“ weitergearbeitet hat. Auf fol. a IV v spricht er den Wunsch aus, daß Heinrich VIII. mit einer neuen Schrift für die bedrängte Christenheit in die Schranken treten möchte. Dann fährt er auf fol. b r fort: „*possem quoque ob id clementie tue videri ridiculus, vltroneis precibus tuas doctas aures impulsando, quippe quod in litteris sereni-*

Glauben nachweisen wollte; (vgl. B. Hidber, Murners Streithandel mit den Eidgenossen, Arch. f. Schweiz. Gesch. Bd. 10, 1855 S. 280).

³¹⁾ Fol. b v.

³²⁾ Man erhält den Eindruck, daß Murner tatsächlich Zug auf Zug entgegnete; denn Anfang November kam die lateinische Fassung der Lutherschrift offenbar erst eigentlich in Umlauf, (vgl. Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Bd. 10 Abt. 2 S. 177/78); Kenntnis von ihr hat Murner zwar schon im KguE., vgl. Vorred fol. A II v Z. 7, Pfeiffer-Belli S. 50 Z. 4.

tatis tue clarissimis saxonie ducibus intellexerim, cum furioso luthero non vltro contendere propositum esse“. Der Zufall will, daß man über die Geschicke der Botschaft Heinrichs VIII. an die sächsischen Fürsten, die in diesen Worten erwähnt wird, außergewöhnlich gut unterrichtet ist, was eine wertvolle Grundlage für die weitere Chronologie der „Mendatia“ bietet: Der Brief ist zu Greenwich am 20. Januar 1523 datiert, am 13. April traf ein englischer Herold mit ihm in Nürnberg ein, wurde von dort nach Colditz gewiesen und erst hier eröffnete Kurfürst Friedrich von Sachsen am 27. April das Schreiben³³⁾. Murner weiß aber nicht nur Allgemeines von seinem Inhalt, er kennt den genauen Wortlaut³⁴⁾. Der konnte ihm schwerlich anders vermittelt worden sein als

³³⁾ Vgl. Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, hrsg. von Felician Gess, Leipzig 1905, Bd. 1 S. 499 Nr. 500 und Anm. 1, ferner: Neues Urkundenbuch zur Geschichte der evangelischen Kirchen-Reformation, hrsg. von Carl Eduard Förstemann, Bd. 1 (1842) S. 25 f. Nr. 39.

³⁴⁾ Er klingt an vielen Orten der Mendatia an, am stärksten in der Widmung, jenem Schreiben, das Murner ehemals vom 11. November 1522 datierte. Hier sind ganze Stücke aus dem Briefe in den Text verflochten, wodurch die Geschichtsallegorie, in der Murner die Glaubenskämpfe unter dem Bilde vom Untergang Trojas darstellt (vgl. darüber meine Münchner Dissertation: Thomas Murners Verhältnis zum Humanismus, Basel 1929, S. 40—42), gesprengt wird. (Ursprüngliche Fassung und Zusätze sind leicht zu sondern.) Ich hebe nur die beweiskräftigste Stelle heraus (Zitat nach dem Abdruck im Spicilegium Romanum, Tom. III, 1840 S. 745, da mir nur ein 1523 ohne Angabe des Orts und Druckers erschienener Nachdruck der Emserschen Ausgabe zugänglich ist): Brief Heinrichs VIII.: „...coniuratio lutherana, quae et sacra omnia profanat, et profana contaminat, quae ita Christum praedicat, ut eius sacramenta conculcet, ita Dei bucinat gratiam, ut arbitrii libertatem destruat, ita fidem extollit, ut operibus bonis detrahat, et invehat peccandi licentiam... Quae... in ecclesia commovet dissensionem [Nachdruck von 1523: dissessionem], leges omnes abrogat, magistratus omnes enervat, laicos in sacerdotes concitat...“ etc. = Mendatia fol. a II v Z. 12 ff.: „Qui [sc. greculus hostis, i. e. Lutherus] cum omnia nostra sacra prophanasset, & prophana contaminasset, Christi sacramenta conculcans arbitrij libertatem abstulisset, qualiumcumque facinorum audatiam suadens, dissessiones commouisset, leges omnes abrogans, magistratus eneruasset, laicos in sacerdotes concitans in seditiosam libertatem proclamasset...“ etc. Diese Zitate aus dem Sendschreiben sollen wahrscheinlich ein Akt der Höflichkeit gegen den königlichen Gönner sein, durch den Murner nicht nur beweisen wollte, wie bewandert er in dessen Schriften sei, sondern auch dartat, daß man für die erwähnten Ereignisse gar keine bessern Worte finden könne.

durch die Ausgabe Emsers, der das Aktenstück mit einer Epistel Herzog Georgs zusammen am 23. Mai zum Druck brachte³⁵⁾. Also war der Text Murner *frühestens* Anfang Juni zugänglich.

Eine zweite Überarbeitung der „Mendatia“ ist auf fol. c III r/v zu fassen, wo Murner ausführt: „Ad huius orationis [Lutheri] partes priores in hoc libro, simul atque libro maiore tuorum mendatorum plane ostendam, quam te habueris ac gesseris... Ad tertiam vero tue orationis partem, qua regium & omni seculo dignissimum atque verissimum librum mendatijs insimulas: *respondebit* tibi doctissimus, & etate & doctrina atque vite integritate venerabilis praesul Iohannes episcopus Roffensis: qui quum in eo libro omnia bene: in illo tamen aberravit: quod te hoc mnuere [statt munere] dignum censuit in quem scriberet tam docte & vere.“ Dieser Hinweis auf John Fisher kann sich nur auf dessen „Assertionis Lutheranae confutatio“ beziehen³⁶⁾, in der ganz ähnlich wie bei Murner dialogartig einzelne von Luther gesprochene Sätze durch darauf folgende Antworten widerlegt werden. Und zwar läßt sich auf Grund des Futurums „respondebit“ diesmal der *späteste* Zeitpunkt für die Niederschrift der Stelle bestimmen: sie muß *vor* dem Erscheinen der „Confutatio“ in die „Mendatia“ eingeschoben sein. Murners Lob scheint zudem nähere Kenntnis des unveröffentlichten Buches zu verraten; mithin weist all das auf den Anfang seines Aufenthaltes in England, der in den Sommer 1523 fällt³⁷⁾. Nun wird auch die Äußerung des Tho-

³⁵⁾ Datum des Widmungsschreibens an Johann v. Schleinitz; vgl. auch Gess, Akten und Briefe a. a. O. und Luthers Werke, Weimarer Ausg. Bd. 10 Abt. 2 S. 179.

³⁶⁾ Wenn er auf Fishers erst 1525 erschienene „Sacri sacerdotii defensio contra Lutherum“ ginge, würde Murner entweder nicht die futurische Wendung gebrauchen, oder dann kaum stillschweigend über die frühere „Confutatio“ hinweggehen.

³⁷⁾ Wenigstens löst diese Annahme alle Schwierigkeiten, woher Murner sein Wissen habe, weitaus am einfachsten. — Leider macht die genaue Festlegung des Terminus ante quem Schwierigkeiten, da die mir zugängliche, ohne Angabe des Druckorts erschienene Ausgabe der Confutatio — vermutlich die erste — nur allgemein „ANNO M. D. XXIII“ bezeichnet ist, und keine Handhaben zu näherer Bestimmung bietet. Jedoch lassen sich indirekt Anhaltspunkte schaffen. „An sant Lorentzen tag im iar MD XXIII“ (= 10. August) datiert Cochläus zu Frankfurt a. M. die seiner Übersetzung von zwei

mas Morus verständlich: Murner schrieb eben damals von neuem an seinem Werk, und der Kanzler konnte ja schließlich nicht wissen, daß dessen Anfänge schon in Straßburg entstanden waren.

Während die bisher besprochenen Umgestaltungen des Mendatitextes zeitlich zusammenfallen mögen, liegt eine weitere sicher greifbare entschieden später. Sie besteht in einem mehrere Sätze umfassenden Zitat aus der „Spongia“ des Erasmus³⁸⁾; da diese erst nach dem 3. September 1523 erschien³⁹⁾, Murner aber schon um den 20. Oktober in Straßburg wieder eintraf⁴⁰⁾, ist es kaum möglich, daß er die Stelle

Artikeln der Confutatio vorangestellte Zuschrift an Grüninger. Darin heißt es, daß er diese beiden Stücke „in dißen tagen verteutschet“ habe, ferner: „So aber der Bischoff von Roffen wider den Luther so ein groß nützlich vnd dapffer büch hat zû latein lassen außgon, vff XLI Artickel, hab ich eylends zwen vertütschet“. Kurz zuvor muß er also den ganzen Band in die Hände bekommen haben. (Die Angabe im Dictionnaire de Théologie Catholique Tome 5, 2^me partie (1924) Spalte 2558, daß die Confutatio zuerst am 22. August 1523 in Paris erschienen sei, ist demnach unzutreffend.) — Als Terminus post quem wird man Murners Abreise nach England nehmen, ihr Datum ist allerdings bedauerlicherweise nicht bekannt. Da aber am 17. Mai 1523 Johannes Fabri von Konstanz aus einen Brief mit Straßburg betreffenden Aufträgen an Murner sendet (vgl. den Abdruck bei Röhrich, Teil 1 S. 445) war dieser offenbar damals noch dort anwesend. Nachweisen läßt er sich in Straßburg zuletzt am 19. Januar (Mitt. d. Ges. f. Erhaltung d. geschichtl. Denkmäler im Elsaß, 2. Folge, Bd. 19, S. 55, Nr. 4420). Die Erwähnung John Fishers in den Mendatia ist also in der Zeit zwischen Ende Mai und Anfang August 1523 niedergeschrieben. — Murners Anwesenheit in England ist urkundlich gesichert für den 26. August und 11. September (Liebenau S. 196).

³⁸⁾ Fol. e II r Z. 14 ff. = Spongia Erasmi . . . , Basileae: Frobenius 1523 mense septembri fol. e 8 v Z. 10—17.

³⁹⁾ Vgl. Opus epistolarum Des. Erasmi, ed. P. S. Allen, Tom. 5, 1924, S. 309 Vorbemerkung zu Nr. 1378.

⁴⁰⁾ Schon am 11. September des Jahres kündigt das Empfehlungsschreiben Heinrichs VIII. an den Rat von Straßburg Murners Heimreise als nächstens bevorstehend an (Georg Ernst Waldau: Nachrichten von Th. Murners Leben und Schriften, Nürnberg 1775, S. 23). Am 20. Oktober fügt Hans von der Planitz seinem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich zu Sachsen einen Nachtrag bei, in dem er die vorher gemachte Mitteilung, Murner sei am Vortage mit der englischen Gesandtschaft zu dem Reichstag in Nürnberg eingetroffen, berichtigt: „Der Morner ist nit hie, sonder auff Strasburg zcu-geczogen.“ (Neues Urkundenbuch z. Gesch. d. evang. Kirchenreformation, hrsg. v. Carl Eduard Förstemann, Bd. 1 (1842) S. 121). Erasmus weiß in Basel am 21. November von seiner Rückkunft (Opus epist. Tom. 5 S. 350).

vor seiner Rückkehr auf den Kontinent in die Streitschrift hineinarbeitete.

Das mehrfache Nachbessern und Ändern darf nicht irremachen; es ist bei Murner gar nichts Außergewöhnliches. Er verfuhr wiederholt in gleicher Weise⁴¹⁾, sogar mit derselben Sorglosigkeit, die allerhand Unstimmiges auf sich beruhen ließ; nur gelingt es selten, die einzelnen Stücke zeitlich so bestimmt festzulegen, wie es hier möglich ist. Doch wären ja die philologischen Ergebnisse als solche der Mühe kaum wert, bürden sie nicht den tieferen Sinn, das sichere Fundament für die Erkenntnis vergangenen Menschentums zu bilden. So enthalten auch diese Beobachtungen mehr als nur erwünschte Belege für die schriftstellerische Technik des Mönchs, trotzdem sich schon daraus manche Unausgeglichenheit, manches widerspruchsvolle Umschlagen von ruhiger Erörterung in hitzigen Zorn erklärt, was man in anderen Schriften voreilig als Hinterhältigkeit deutete. Sie öffnen Einblicke ins Innere des Mannes, in die ganze Ruhelosigkeit seines Wesens, das sich nie in einer endgültigen Formel erschöpfte. Und plötzlich versteht man, daß in einer solchen Seele auch die Gegenwirkung nicht ausbleiben konnte: Vielleicht klammerte er sich gerade wegen dieser Grundanlage seines Charakters, stets wechselnd weiterzuschreiten, so zäh an die feststehenden Sätze des überlieferten Glaubens, da er an sich selber spürte, wie leicht sich sonst das Uferlose auftat.

Es ist klar, daß sich durch diese späteren Zutaten der Wortlaut der *Mendatia* immer mehr von einer bloßen Übersetzung^{41a)} des „künig vß engelland“ entfernte. Während

⁴¹⁾ z. B. in der „*Reformatio poetarum*“ (1509), vgl. darüber meine Dissertation S. 24 und 58—62. Ähnliches wurde auch für verschiedene Dichtungen Murners festgestellt, am überzeugendsten von Merker hinsichtlich des Lutherischen Narren, vgl. dessen Einleitung S. 45—59.

^{41a)} Daß die *Mendatia* die Übersetzung des KguE. sind, und nicht etwa der primäre Text, wird schon durch ihr Widmungsdatum nahegelegt. Als zweites, allerdings nicht unbedingt zuverlässiges Zeugnis kommt der Passus „translated into Latyn“ in dem Schreiben von Thomas Morus hinzu. Ferner ist zu berücksichtigen, daß Murner dieses Verhältnis zwischen deutschen und lateinischen Fassungen anderer Schriften in der „*Protestation . . . das er wider Doc. Mar. Luther nichtz vnrechts gehandelt hab*“ 1521 selber festlegt: „in willen, *nach* der hand . . . meine xxxij [tütschen] büchlin in latinische zungen zu verdalmetschen“. (*Zeitschr. f. d. histor. Theologie*, Bd. 18 (= N. F. 12),

die Praefatio⁴²⁾ zuerst ganz wörtlich mit der „Vorred“ übereinstimmt, und nur gegen Ende wenige Erweiterungen zeigt, weist schon der folgende Abschnitt: „Argvmentvm et svmma totivs libri“⁴³⁾ stärkere Eingriffe, Aufschwellungen⁴⁴⁾, Umstellungen und Auslassungen auf. Die anschließende Rede Luthers⁴⁵⁾ und Murners Antwort⁴⁶⁾ hält sich wieder ziemlich getreu an die deutsche Fassung. Von hier an aber werden die Verhältnisse viel verwickelter, die Einschübe mehren sich und nehmen an Umfang zu; von der deutschen Grundlage bleiben nur noch auseinandergerissene Fetzen⁴⁷⁾. Immer mehr verliert Murner den Boden der sach-

Leipzig 1848, S. 599.) Einwandfrei bewiesen wird der Übersetzungscharakter der Mendatia durch mehrere Stellen des Textes, von denen nur eine herausgegriffen sei: man vergleiche die Lutherrede im KguE. fol. A IV v Z. 1—2: „Die *ersten stück* sein die rechten stück, die einem christen not sein zû wissen“ (Pfeiffer-Belli S. 52 unten) mit Mendatia fol. c r Z. 14/15: „*Prime partis materie* vere sunt partes fidelium quas christiano ignorare non expedit“, und Luthers Werke, Weimarer Ausgabe, Bd. 10 Abt. 2 S. 229: „Das sind die rechten stück, die eym Christen not sind tzû wissen“ (im lateinischen Luthertext, ebenda S. 185: „Nam haec sunt demum rerum capita, quas Christianum scire oportet“). Wollte man hier von den Mendatia als ursprünglichem Text ausgehen, so ergäben sich unlösbare Schwierigkeiten: die Annahme, der KguE. sei aus ihnen übersetzt, vermöchte die fast wörtliche Erhaltung des deutschen Luthertexts nicht zu erklären; die mögliche Auskunft, Murner habe für das Zitat erneut auf die deutsche Schrift Luthers zurückgegriffen, müßte daran scheitern, daß KguE. und Mend. im Satzanfang miteinander näher übereinstimmen als mit jener. — Die Erörterung einiger Partien der Praefatio, die für das umgekehrte Verhältnis zu sprechen scheinen, was zudem eine gewisse Stütze in drei unvermittelt im deutschen Text des KguE. auftauchenden lateinischen Sätzen (fol. G II r Z. 18 ff., fol. N r Z. 8—11 und fol. N. IV r Z. 12, Pfeiffer-Belli S. 85/86, 121 und 126) finden könnte, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen; übrigens handelt es sich auch dabei höchstens um das Durchschiern lateinischer Notizen und Teilentwürfe.

⁴²⁾ Fol. b v—b III r. Von der vorangestellten Widmung an Heinrich VIII. sehe ich hier ab; dieses Prunkstück von Murners klassischer Gelehrsamkeit hat selbstverständlich in dem ans Volk gerichteten KguE. keine Entsprechung.

⁴³⁾ fol. b III v—b IV v.

⁴⁴⁾ Besonders in der Rechtfertigung der Übersetzung von Luthers „De captivitate babilonica . . . praeludium“, fol. b IV r/v.

⁴⁵⁾ Fol. b IV v—c v.

⁴⁶⁾ Fol. c v—c II r.

⁴⁷⁾ Die Rücksicht auf den verfügbaren Raum verbietet es, hier mehr als die folgende kurze Probe aus diesen Partien zu geben; im Einzelnen werden die Resultate der angestellten Untersuchung in meiner Faksimile-Ausgabe der

lichen Auseinandersetzung, auf dem er im „künig“ trotz aller Heftigkeit noch stand, immer stärker wird sein Buch reine Schmähschrift, in der er dem Gegner bis zum Überdruß den Vorwurf der Lüge und der schändlichen Beleidigung des königlichen Theologen ins Gesicht schleudert. Murner war sich dieser Wendung völlig bewußt: „Statui igitur in hoc libello de obiectis mendatijs tantum cum Luthero disserere, nihil de causis fidei secum acturus⁴⁸⁾.“ Er gesteht auch seine alles Maß überschreitende Erregung. Er sieht, daß der Kampf nun nicht mehr bloß ruhiges Widerlegen des Gegners ist, son-

Mendatia, die als Veröffentlichung der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Elsaß-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg erscheint, mitgeteilt werden. Auf fol. f II v steht unter der Überschrift „Lvthervs“ diese Rede des Reformators: „Accvsat me rex contradictionis, ob idque non rectam esse posse doctrinam meam vtpote que sibi met pugnans est & aduersa“. Das ist eine wörtliche Übersetzung aus Luthers deutschem Text (Weim. Ausg. Bd. 10, Abt. 2, S. 233, Z. 29/30), den Murner im KguE. fol. B III r Z. 10—13, bei Pfeiffer-Belli S. 57 Z. 1—4 zitiert. Hier übersetzt er mithin sich selbst. (Die entsprechende Stelle in Luthers lateinischer Fassung, Weim. Ausg. S. 184, Z. 37—39 weicht erheblich ab.) Mit dem Anfang des folgenden Satzes springt er aber plötzlich in ein Zitat aus der lateinischen Fassung Luthers über: „Hoc suum impudens mendatium, etiam contra propriam conscientiam, sic per totum librum vrget & eleuat . . .“ (Weim. Ausg. S. 184, Z. 39 ff.) in welchem er fortfährt bis zu den Worten: „regium animum & sanguinem alia decuissent“. Die betreffende Stelle im KguE. (fol. B III r; Weim. Ausg. S. 233 unten und 234, Z. 1—3) ist beträchtlich kürzer. Nach diesem Einschub nimmt er den Faden des KguE. wieder auf: „Rex itaque si illud velit me mihi contrarium fuisse . . .“ („Wan der künig wil das ich wider mich selbs geschriben hab . . .“ fol. B III r, Z. 17 ff., Weim. Ausg. S. 234, Z. 4—9.) Er übersetzt beinahe wörtlich bis zu den Worten: „sunder ich wil diße lügen im beibringen mit allen meinen bücheren vnd leßern in der welt.“ (Luthers lateinische Fassung S. 188, Z. 19—32 weitläufiger.) Zum Schlusse folgt die kräftige Lutherstelle S. 184, Z. 7—10 in dessen lateinischem Wortlaut (deutscher Text davon verschieden, KguE. fol. B III r, Z. 23—B III v Z. 2, Weim. Ausg. S. 234, Z. 9—15.). Deutliche Kennzeichen der mehrfachen Überarbeitung dieser Partien sind auch die Zitatdubletten. Die Lutherstelle S. 184, Z. 37—S. 185, Z. 7 z. B. erscheint mehr oder weniger ausführlich dreimal (fol. c IV v, f II v und f IV v.).

⁴⁸⁾ Fol. e IV r, Z. 20—22. Man beachte die erhebliche, im Zusammenhang noch deutlichere Verschärfung dieses Ausdrucks gegenüber ähnlichen Erklärungen im KguE. (fol. J III r Z. 28—J III v Z. 4, K II r Z. 24—26, L r Z. 5—10, L II r Z. 6—8, L IV v Z. 21—22, M III v Z. 2—5 = Pfeiffer-Belli S. 100 Z. 12—17, 104 Z. 31—33, 109 Z. 1—6, 110 Z. 21—23, 114 Z. 28—30, 119 Z. 1—3) mit denen Murner dort auf allzu weitläufige dogmatische Abschweifungen verzichtet.

dern ein wütendes Zerfleischen: „Satis moderationis videbimur praestitisse . . . si . . . iusto dolori indulserimus, vt nostra sacra, nostras animas, nostros denique honores, que hic virulentus hostis non iuxta dilacerarit e manibus rabidorum canum vendicemus. Scripsit ad me amicissimus quidam de hoc nostro libello censuram ferens, vera esse que scribo, licet plus iusto irata. Habunde videbor consequutus gloriolam hanc quam querebam, si hostem nuda veritate profligauerimus prostrauerimus. At si stomachati sumus & nostra tam sepius lesa patientia in furorem versa sit, expendat queso lector fidelis, & vtrius furores, Lutheranos & Murnerianos in equilibrio penset, qui sunt venia digniores aut cui necessitas ingesta est iuste furiendi“⁴⁹⁾. Es widert ihn selber an, auf welche Stufe dadurch die literarische Fehde sinkt, denn er sagt wenige Zeilen später: „Odi ipse, ita me deus amet, hanc meam necessitatem vel potius infoelicitatem, quia interpretes ego libelli regij coactus sum ad hoc scripti genus *descendere*“. Und er müht sich, ungeachtet der in ihm wieder aufkochenden Erbitterung, noch ein wenig von seinem klaren und unbefangenen Blick für die tatsächlichen Verhältnisse zu wahren, wenn er fortfährt: „Non quod Luthero tanto inuideam, *cuius in me contumelie & iniurie tam fortasse non sunt atroces*, vt hoc nostro furore digne censeantur, sed hij quos sua execrabili doctrina formauit & in bellissima re Lutherana instituit, nostro dolore suam pascunt voluptatem, & libellis famosis, ludis, sycophantijs insulsissimi rabule & asini, Murneri nomen solis & puris mendatijs ita reddidere infensum & odiosum, vt fabulam mundi constituerint, & in nullis conciliabulis, foris, compotationibus, aulis, tonstrinis, textrinis, assedis, vicis, plateis locus sit vbi Murneri nomen non obambulet . . .“ Aufbauendes wird in diesen Ergüssen der Leidenschaft nicht zutage gefördert; aber für die Erfassung des Menschen Murner liegt gerade in der persönlichen Unmittelbarkeit solcher Bekenntnisse viel Aufschlußreiches.

Naturen wie er leisten ihr Bestes auf den ersten Wurf. Langes Liegenbleiben wurde seinen Manuskripten verhängnisvoll, das sieht man an den „Mendatia“ nur zu deutlich. Warum aber brachte er denn das Buch nicht schon im Jahre

⁴⁹⁾ Fol. e r, Z. 19 bis e v oben.

1522 in Straßburg auf den Markt? Die Antwort — zwar nur eine Vermutung — liegt nahe genug. Es ging ihm damit, wie früher mit den lateinischen Bearbeitungen seiner Gedichte, über die er in der Gäuchmatt so lustig jammert:

„Das sy so langsam vß hyn gan,
Do sindt die drucker schuldig dran.
Die
. lesendt als vß mynem schriben,
Daruß sy pfennig mögen triben^{49a}).“

Gerade Grüninger scheint eine solche Krämerseele gewesen zu sein; der entschuldigende Druckvermerk am Ende des „Künig vß engelland“ mutet wie eine ungesuchte Illustration zu diesen Versen an: „Zu lob vnd ere got dem almechtigen, . . . hab ich Johannes Grieninge . . . dis büch getruockt, in güter hoffnung, nieman mir solchs verargen werd, wie wol mich etlich angeret, ich söl es ein andern trucken lassen &c. Mag doch ein ieder frumer wol bedencken, das ich mit meiner handtierung dis vnd anderer truck *mein narung suchen muß*“^{49b}). Hier ist es ausgesprochen: die deutsche Fassung des „künig vß engelland“ nahm er in Verlag, weil sie ein gutes Geschäft versprach, obwohl mit reichlich schlechtem Gewissen. Zögerte er schon da, so ließ er natürlich von der lateinischen, die nur einen beschränkteren Absatz in Aussicht stellte, von vornherein die Hände; da war mehr Einbuße an Sympathie für seine Druckerei zu erwarten, als die Einnahmen lohnten. Und als dann im Dezember gar die Auflage des „Lutherischen Narren“ bei ihm beschlagnahmt wurde und er darüber mit Murner zerfiel, kam eine Veröffentlichung der *Mendacia* durch seine Offizin überhaupt nicht mehr in Frage^{49c}). Schon damals also hat der seltsame Unstern über dem Werk gewaltet, der später, als Murner die Herausgabe endlich erzwingen wollte, die Drucklegung unterbrach und für immer verhinderte.

^{49a}) Vers 5305/06 und 5311/12 nach Uhls Zählung.

^{49b}) Fol. P IV r. Vgl. auch Allg. deutsche Biogr., Bd. 10 S. 54/55.

^{49c}) Vgl. Merkers Einleitung S. 40—43, und Mitt. d. Ges. f. d. Erhaltung d. geschichtl. Denkmäler im Elsaß 2. Folge, Bd. 19, S. 52, Nr. 4415. Die Art, wie Grüninger vor dem Rat von Murner abrückte und ihn sogar verzeigte, nachdem er mit einer Reihe seiner Schriften gute Geschäfte gemacht hatte, ist wenig charaktervoll.

Zum Schlusse sei noch ein kleines Erträgnis erwähnt, das die Mendatia für die Zuweisung einer weiteren Arbeit an Murner abwerfen; sie beweisen, was bisher nur als Vermutung aufgestellt wurde⁵⁰⁾: daß Murner auch der Herausgeber der bei Grüninger erschienenen lateinischen Ausgabe von Heinrichs VIII. „Assertio septem sacramentorum“⁵¹⁾ war. Er bekennt sich dazu, nachdem er im Vorangehenden geschildert hat, wie ihn das Beispiel des englischen Königs zur Gefolgschaft angefeuert habe, mit den Worten: „Hunc igitur tue maiestatis & eloquentissimum & doctissimum libellum optimis latinis literis primo excusum, etiam alteras manus ad eius e latino in germanicum eloquium translationem apposuimus & per vniuersos germanos superiores disseminauimus⁵²⁾...“ Natürlich ist er dann auch der Verfasser des zwei Bogen⁵³⁾ umfassenden registerartigen Anhangs zu diesem Druck, der unter dem Titel: „Hoc Libello continentvr articvli D. Mar. Lvther ex eivsdem captiuitate babilonica excerpti, per Henricum Angliae regem in assertionum libro pro maiori parte improbati“ mit Vor- und Nachwort erschien und in der Anlage ein deutliches Gegenstück zu den tabellarischen Übersichten über Luthers Sätze darstellt, die Murner in den Mendatia⁵⁴⁾ und im „Künig vß engelland“⁵⁵⁾ gibt.

Von den „Mendatia“ waren in den Quellen zu Murners Lebensgeschichte, die wir heute noch besitzen, wenigstens Spuren vorhanden; für die zweite der aufgefundenen Schriften hingegen fehlt jede Nachricht, an die sie sich etwa anknüpfen ließe. Sie tritt als ein vollkommener Neuling in den Kreis seiner Werke ein; und doch ist sie einem nach den ersten Blicken so vertraut, als habe sie von jeher darin gestanden. Das liegt daran, daß sie aus jener Sphäre stammt, aus der Murner zeitlebens die wärmsten, reinsten und menschlichsten Töne kamen, die seine jähe Natur fand, aus dem Winkel seines Herzens, in den sich alle Weichheit und Innigkeit geflüchtet hatte, deren sein streitbares Gemüt fähig war: aus

⁵⁰⁾ Luthers Werke, Weim. Ausg. Bd. 10, Abt. 2, S. 176 oben.

⁵¹⁾ Zuerst erschienen am 9. August 1522.

⁵²⁾ Mendatia fol. a IV r.

⁵³⁾ N und O.

⁵⁴⁾ Fol. c IV v bis d II r und e III v.

⁵⁵⁾ Fol. B r bis B II v, Pfeiffer-Belli S. 54/56.

der Liebe zur Muttergottes⁵⁶). Zur Verteidigung ihrer Unbeflecktheit schrieb er 1499⁵⁷), noch als Student, dieses Werkchen, und die Überschrift, unter der die vier Folioseiten umfassende Handschrift, die es überliefert, geht⁵⁸), verrät zugleich auch den Anlaß seiner Entstehung: „Incipit Tractatus de Immaculata virginis conceptione fratris Thome Murner, germano suo missus in via Sancti Thome de aquino parisius⁵⁹) proficienti.“ Einen seiner Brüder also wollte er abhalten, auf dem Wege der thomistischen Lehre von der Erbsünde Marias weiterzuschreiten; welches seiner Geschwister gemeint ist, zeigt der Eingangssatz des Begleitbriefes: „Frater Thomas Murner, liberalium arcium magister⁶⁰), ordinis minorum, eiusdem facultatis baccalaureo Iohanni Murner, germano suo se offert deuotissimum.“ Ein liebenswürdiges Stückchen Leben liegt darin, wie der junge Thomas aus der Ferne seine Fortschritte berichtet: „Frater Charissime, quia te incolumen studioque proficientem parisiensium suscepi relatu, non minus quam de mea prosperitate gauisus, hanc ad te epistolam dare decreui, in qua et meorum successuum optima tibi claresceret validudo.“ Nur daß er aus Johannes' Briefen ersehen hat, wie dieser von der Lehre des Johannes Scotus über Marias sündlose Empfängnis abzuweichen beginnt, die er ihm von Jugend

⁵⁶) Zeugnisse für sie ziehen sich durch Murners ganzes Schaffen hindurch: von dem Abschnitt: „Ad Mariam virginem“ zu Ende der „Germania nova“ (1502) — um nur einige herauszugreifen — über die „Vier Ketzer“ (vgl. besonders deren letzte Verse, 4543—4557), die schöne Stelle am Schluß der „Badenfahrt“, die 15. Strophe des Glaubensliedes, bis zu den Versen auf dem Titelblatt der „disputacion vor den XII orten“ (1527).

⁵⁷) Datum des Widmungsbriefes. 1499 ist das früheste Jahr, aus dem Murnerschriften bekannt sind.

⁵⁸) Sie findet sich auf den letzten Blättern der Incunabel Nr. 1531 der Krakauer Universitätsbibliothek und ist anscheinend eine Abschrift. — Merkwürdig berührt, daß dieser Traktat bisher in der Murnerliteratur völlig unbekannt geblieben ist, trotzdem ihn in neuerer Zeit eine gedruckte Quelle erwähnt: Wladislaus Wislocki's Incunabula typographica bibliothecae universitatis Jagellonicae Cracoviensis . . . (Krakau 1900) führen seinen Titel S. 335 unter dem Stichwort Murner, und S. 448 unter Johannes Duns Scotus, dem Werke, welchem die Blätter beigeheftet sind, in extenso auf.

⁵⁹) = in Paris; vgl. zur Form Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, Tom. 5 (Paris 1845), S. 98.

⁶⁰) Murner studierte im Winter 1499 in Krakau (vgl. die Herkunft der Hs. in Anm. 58) und erwarb sich dort das Baccalaureat, vgl. Liebenau S. 11/12.

auf immer und immer wieder eingeschränkt hatte, macht ihn besorgt. Er ermahnt und beschwört ihn eindringlich, auf den rechten Weg zurückzukehren, wobei das Schönste ist, daß ganz deutlich wird, wie es sich hier nicht um eine trockene Theorie und Dogmenreiterei handelt, sondern um eine Herzensangelegenheit, ja um mehr: um ein Stück lebendiger Murnerscher Familientradition. Es ist beinahe rührend, wie Thomas seinen Bruder an die Worte ihres Vaters erinnert: „Scis equidem parentem nostrum matheum murner nobis paterne supplicasse, omni diligencia atque deuocione mariam prae cunctis reuereri, nobis ad studia pariter proficiscentibus hanc Scoti opinionem commendauit, quod si heretica sit, eam nullo delicto subiecisse asserere, heresi hac morte perire optaret insuper adiunxit ⁶¹⁾.“ Es fällt ein milderer Licht auf unseren Franziskaner als jenes, in dem er in der erhitzten Atmosphäre des Konfessionskampfes erscheint, wenn man in einer solchen Stelle die frühen Wurzeln erkennt, aus denen so manches erwuchs, was er später vertrat, und dann begreift, daß er in den tiefsten und stillsten Gründen des Gemüts seiner Jugend treu geblieben ist.

⁶¹⁾ Diese Mitteilungen aus dem Funde mögen hier genügen, da ich demnächst den Abdruck des ganzen Textes im Archiv für Elsässische Kirchengeschichte erscheinen lasse.